

Angaben zur Stellungnahme

Thematik:

Verordnung über elektronische Verfahrenshandlungen im Verwaltungsverfahren

Teilnehmerangaben:

Verein Zürcher Gemeinde- und Verwaltungsfachleute
Fachsektion Gemeindeschreiber/in
Räffelstrasse 20
8045 Zürich

Kontaktangaben:

Kanton Zürich
Neumühlequai 10
8090 Zürich

E-Mail-Adresse: naemi.bucher@zh.ch
Telefon: +41 43 259 59 40

Teilnehmeridentifikation:

140745

Verordnung über elektronische Verfahrenshandlungen im Verwaltungsverfahren
 Auszug der Stellungnahme vom 07. Februar 2024

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Allgemeine Rückmeldungen	Allgemeine Rückmeldungen	<p>Die Einführung von elektronischen Verfahrenshandlungen im Verwaltungsverfahren wird sehr begrüsst. Der VZGV unterstützte bereits die Revision des VRG. Es handelt sich um eine zeitgemässe und wichtige Entwicklung, die den Bedürfnissen der Bevölkerung und den Behörden entspricht.</p> <p>Die Regulierungsfolgen der Verordnung bzw. der DigiLex-Vorlage sind nicht zu unterschätzen. Insbesondere für Gemeinden und Städte, die bislang noch über keine elektronische Geschäftsverwaltung verfügen und in den Digitalisierungsbestrebungen noch nicht weit fortgeschritten sind, führt die Trägerumwandlung zu einem nicht unerheblichen Initialaufwand. Wir ersuchen Sie deswegen, die Gemeinden und Städte frühzeitig über die geplanten Änderungen zu informieren und sie zu sensibilisieren. Wir nehmen diesen Auftrag auch als Berufsverband ernst, indem wir im 1. Halbjahr 2024 zusammen mit eGov-Partner eine Fachtagung zur Umsetzung der DigiLex-Vorlage durchführen.</p>	
Vernehmlassungsentwurf VeVV	§ 1. Abs. 1	Damit eine flächendeckende Umsetzung erfolgen kann und Medienbrüche verhindert werden können, regen wir an, allfällige Ausnahmen der Anwendbarkeit mittels Revision der Spezialgesetze zu beseitigen.	-
Vernehmlassungsentwurf VeVV	§ 5. Abs. 2	Wir unterstützen, dass Beilagen auch in anderen Formaten als PDF eingereicht werden können. Allerdings sollte dies nicht dazu führen, dass die Behörde Fachanwendungen installieren muss (z.B. Lesbarkeit von EPS-Dateien). Es sollen daher nur gängige Dateiformate eingereicht werden können. Wir gehen zudem davon aus, dass die Zustellplattform eine Sicherheitsprüfung durchführt, sodass Dateiformate, welche Sicherheitslücken aufweisen (z.B. Word 97), nicht eingereicht werden können. Dies würde andernfalls ein Sicherheitsrisiko für die Behörden bedeuten.	-
Vernehmlassungsentwurf VeVV	§ 5. Abs. 3	Es wird begrüsst, dass die Behörde die Rechtsfolge im Einzelfall festlegen kann. Die Rechtsfolge kann jedoch einschneidende Konsequenzen haben, weshalb empfohlen wird, mögliche Rechtsfolgen in einer nicht abschliessenden Aufzählung in der Verordnung zu erwähnen. So sind die möglichen Konsequenzen transparent ausgewiesen, ohne dass Rechtslaien die Materialien konsultieren müssen. Vorschlag: Die im erläuternden Bericht ausgeführten Rechtsfolgen sollen in der Verordnung nicht abschliessend aufgeführt werden (z.B. Nichtbeachtung der Beilage oder Nichteintreten auf das Rechtsmittel).	-
Vernehmlassungsentwurf VeVV	§ 16. Abs. 4	Es wird festgehalten, dass die Akten entweder vernichtet oder zurückgeschickt werden können. Unklar bleibt, welches Organ aufgrund welcher Kriterien diesen Entscheid fällt. Es sollte vermieden werden, dass die jeweilige Behörde dies im Einzelfall entscheiden muss. Physisch eingereichte Akten sollen daher vernichtet werden können. In der Regel erstellt der / die Rekurrent/in eine Kopie der eingereichten Akten, weshalb die Vernichtung der Akten vertretbar ist und so ein unnötiger Verwaltungsaufwand vermieden werden kann.	-
Erläuternder Bericht VeVV		Keine Antwort	Keine Antwort

